



GZ: ABT13-144586/2022-40

Ggst.: lt. Verteiler, Hochwasserprojekt Straß in Steiermark,  
Marktgemeinde Straß in Steiermark, 8472 Straß in Steiermark,  
Hauptstraße 61, Kundmachung

## Kundmachung

Die Gemeinde Straß in Steiermark beabsichtigt die Hochwasserfreistellung des Ortsbereiches von Gersdorf bis zu einem 100-jährigen Hochwasser der Mur durch Herstellung verschiedener, wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Maßnahmen und wurde aus diesem Grund mit Eingabe vom 21.09.2021 die wasserrechtliche Bewilligung dieser beantragt.

Hierüber wurde am 17.01.2023 eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen durchgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass im selben Zeitraum vonseiten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, eine neue 2D-Hochwasserabflussuntersuchung an der unteren Mur im Bereich Weitendorf bis Spielfeld durchgeführt wurde, wurde das Einreichoperat vom beauftragten Planungsbüro überarbeitet und das neue Abflussmodell eingearbeitet. Weiters war es aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen von Parteien und Beteiligten am 17.01.2023 erforderlich – und vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik gefordert – Konkretisierungen und Anpassungen des Einreichprojekts vorzunehmen.

Mit Eingabe vom 21.05.2024 hat die Pittino ZT GmbH im Auftrag der Gemeinde Straß in Steiermark die geänderten Einreichunterlagen zur wasserrechtlichen Bewilligung des Projekts „HQ100 – Hochwasserschutzprojekt, Gemeinde Straß in Steiermark – Ortsbereich Gersdorf“ übermittelt.

Nunmehr wird die wasserrechtliche Bewilligung folgender Maßnahmen beantragt:

- 1.) Herstellung eines Verschlussorgans bei der Linken Mühlgangbrücke (B 67) über den Strasser Mühlgang,
- 2.) Absenkung des linken Murufers (bzw. Murdamms) über eine Länge von 240 m von Flusskilometer 138+835 bis 139+085,
- 3.) Herstellung eines Verschlussorgans beim Straßendurchlass B67, Ledererbach
- 4.) Kompensationsmaßnahmen für berührte Einzelobjekte am Objekt 5 Sportzentrum

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 02.10.2024**

mit dem Zusammentritt im **Kultursaal Straß, Attemsallee 2a, 8472 Straß**

**um 09:30 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 41, 99 Abs. 1 lit. a und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist STOLZ Christoph

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Dipl.-Ing. Paul SALER

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt Straß in Steiermark zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Christoph Stolz  
(elektronisch gefertigt)